



Bundesministerium
der Verteidigung

2020

Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle BMVg



Jahresbericht

BMVg R II 5

31.12.2020

Zweiter Bericht
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle
zur Unterrichtung der Leitung
des Bundesministeriums der Verteidigung,
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 –



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung

I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst

1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)
2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle
 - 2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach den einzelnen Phänomenbereichen
 - 2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien
3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung
 - 3.1. Kategorie „Rot“
 - 3.2. Kategorie „Orange“
 - 3.3. Kategorie „Grün“

II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus

1. Extremismus wirksam bekämpfen
 - 1.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen
 - 1.2. Disziplinarmaßnahmen
 - 1.3. Sicherheitsüberprüfung
 - 1.4. Ertüchtigung des BAMAD
 - 1.5. Reservisten mit Beordnungssicherheitsüberprüfung
 - 1.6. Schwerpunkt KSK
2. Extremismus wirksam vorbeugen

Ausblick

Einführung

Die Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat am 2. März 2020 ihren Ersten Bericht für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 vorgelegt.

Dieser Zweite Bericht der KfE schreibt den Ersten Bericht fort und bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Der Bericht soll ein transparentes und übersichtliches Lagebild zu extremistischen Vorkommnissen innerhalb des Geschäftsbereichs BMVg (GB BMVg) geben. Er dient der Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit.

Mit dem Zweiten Bericht wird das Zahlenwerk zu den Extremismusverdachtsfällen deutlich ausdifferenzierter aufgezeigt. Die hier dargestellten Zahlen standen in dieser Form bislang weder der KfE noch dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) abruf- und auswertbar zur Verfügung und mussten zur Erstellung des Berichts händisch erhoben werden. Dies hat Anlass gegeben, eine Datenkonsolidierung in den verschiedenen IT-basierten Systemen vorzunehmen, die in 2021 abgeschlossen sein wird.

Die Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr hat unverändert höchste Priorität.

Der KfE kommt dabei die Aufgabe zu, den Informationsfluss zwischen dem BAMAD, der Personalführung und den Disziplinarvorgesetzten bzw. den Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern sowie den Wehrdisziplinaranwaltschaften (RB/WDA) sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungen der zuständigen Stellen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind.

Die KfE orientiert sich bei der Wahrnehmung ihres Auftrags an der im Jahr 2019 im BAMAD eingeführten sogenannten „Farbenlehre“, die der Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Phänomenen dient. Diese Kategorisierung ermöglicht eine mittlerweile bewährte bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung.¹

¹ Weitere Ausführungen hierzu im Ersten Bericht der KfE vom 2. März 2020, Seite 9 ff.

Die Daten zu den Verdachtsfällen werden nachfolgend nach Phänomenbereichen sowie weiteren Kriterien wie Alter, Wohnort oder Zugehörigkeit zu militärischen Organisationsbereichen aufgeschlüsselt. Sie werden jeweils in Relation zum Personalkörper des GB BMVg gesetzt, um die Proportionalität der Verdachtsfälle darzustellen und Schwerpunkte und Häufungen zu identifizieren.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse bestätigen, dass extremistisches Verhalten in der Bundeswehr weit überwiegend dem Phänomenbereich Rechtsextremismus bzw. Reichsbürger und Selbstverwalter zuzuordnen ist. Jedoch zeigen die stark gestiegenen Meldezahlen extremistischer Verdachtsfälle, dass die Bundeswehr äußerst sensibel auf extremistisches Verhalten in den eigenen Reihen reagiert.

Die Daten zeigen ebenfalls, dass es eine überproportionale Häufung von Verdachtsfällen bei Angehörigen der Bundeswehr unter 35 Jahren, bei Soldatinnen und Soldaten der Laufbahn der Mannschaften, bei Zeitsoldaten sowie im Heer gibt.

Eine Analyse der Ursachen für hier festgestellte Verteilungen, Muster und Häufungen von Verdachtsfällen kann dieser Bericht nicht vornehmen. Dies wird vielmehr Aufgabe einer sozialwissenschaftlichen Studie sein, mit deren Erstellung das BMVg das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) beauftragt hat. Das Ziel dieser Studie besteht darin, Ursachen, Ausmaß und Einfluss von politischem Extremismus in der Bundeswehr vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Änderungsprozesse zu untersuchen und dabei insbesondere auch zu analysieren, ob und in welchem Maße Angehörige der Bundeswehr bereits radikalisiert zur Bundeswehr kommen oder sich erst im Laufe ihrer Dienstzeit radikalieren. Mit Hilfe der Studie sollen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu Ursache und Ausmaß extremistischer Einstellungen unter Angehörigen der Bundeswehr gewonnen und zielgerichtete Maßnahmen für die Extremismusprävention und die politische Bildung entwickelt werden.

Im Berichtsjahr hat sich erneut gezeigt, dass die Verfahren, erkannte Extremistinnen und Extremisten und Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen, sehr schwerfällig und langwierig sind. Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Verlängerung der Entlassungsfristen im Soldatengesetz wird hier perspektivisch Entlastung schaffen.

Rund 19 % der zum Stichtag 31. Dezember 2020 bearbeiteten Extremismusverdachtsfälle befanden sich in den ersten vier Dienstjahren. Weitere rund 20 % der Verdachtsfälle befanden sich zwischen dem fünften und achten Dienstjahr.

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Bekämpfung von Extremismus im GB BMVg ist die beabsichtigte Einführung der Beordnungssicherheitsüberprüfung für Reservisten. Hierdurch wird die bislang bestehende Schutzlücke bei Reservisten geschlossen, die bislang nur in Ausnahmefällen vor ihrem Dienst sicherheitsüberprüft wurden.

Zudem werden die weitere Ertüchtigung des BAMAD sowie der Truppendienstgerichte notwendig sein, um die Extremismusabwehr und –prävention im GB BMVg wirksam und nachhaltig zu stärken.

I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen aufzugreifen und zu bewerten. Als extremistisch bzw. verfassungsfeindlich werden die Einstellung von Personen oder Ausrichtung von Organisationen bezeichnet, deren Ziele oder Ideen sich gegen die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) richten.

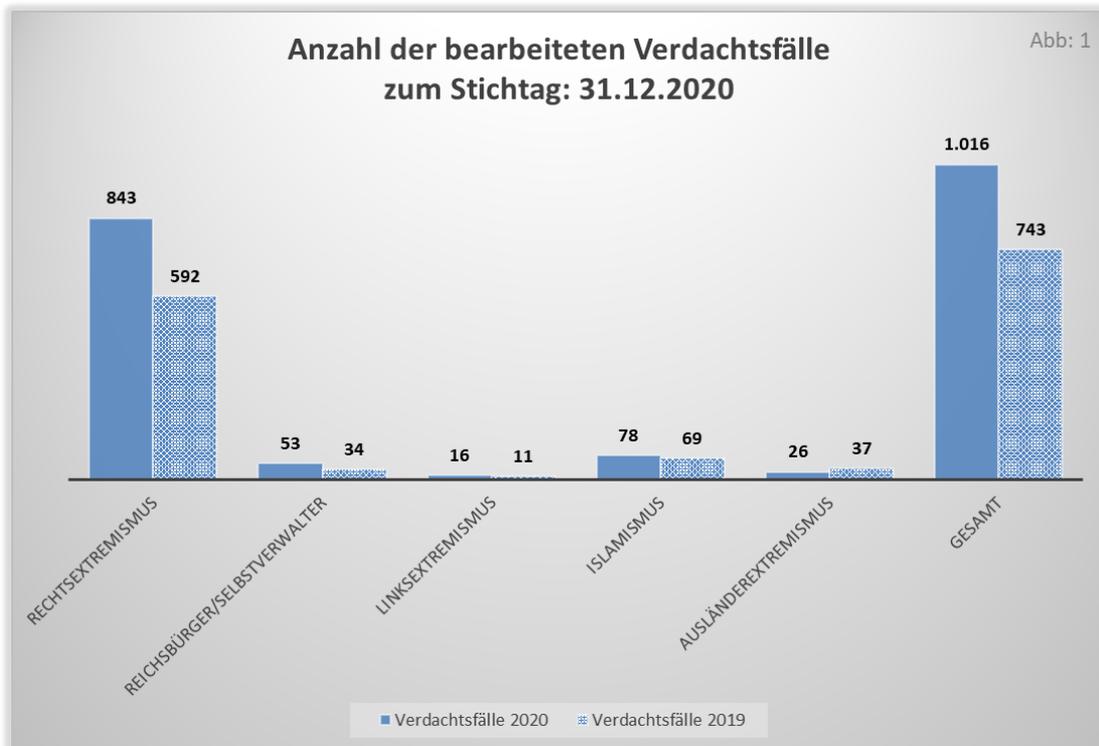
Die im Jahr 2019 eingeführte Farbenlehre bringt die Extremismusbearbeitung des MAD in eine plakative Systematik. Anhand ihrer wird im Folgenden die Verdachtsfallbearbeitung dargestellt.

1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)

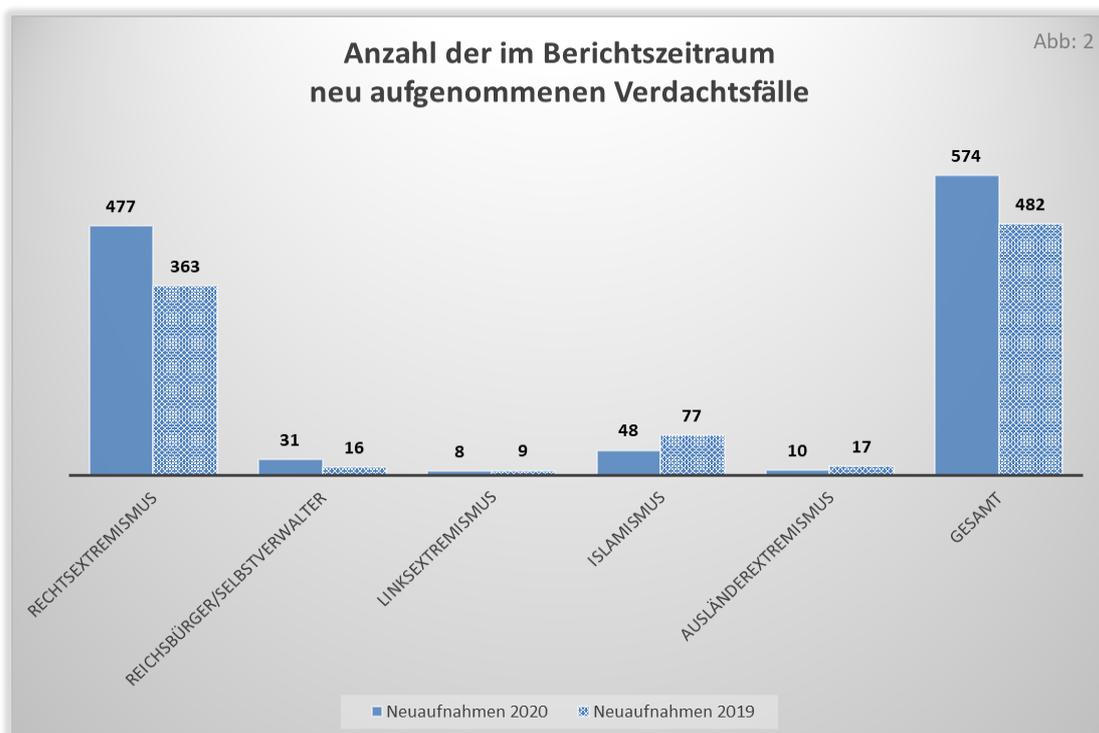
Die Kategorie „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vorliegen. Die Schwelle für eine Aufnahme in diese Kategorie ist niedrig. Schon fremdenfeindliche Äußerungen, szenentypische Kleidung oder auffällige „Facebook-Freunde“ können einen anfänglichen Verdacht begründen. Der MAD geht konsequent jedem – auch geringfügig erscheinenden – Hinweis auf extremistische Bestrebungen nach.

Dabei gilt es zu klären, ob der Verdacht tatsächlich zutrifft und ob die gewonnenen Informationen die Qualität vorhaltbarer Erkenntnisse haben. Die Ermittlungen dienen der Aufklärung des Sachverhalts und sind keine Vorverurteilung.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren insgesamt **1.016** Verdachtsfälle im BAMAD in Bearbeitung (Verdachtsfälle zum 31. Dezember 2019: 743).



Im Berichtszeitraum wurden 574 Fälle neu aufgenommen (Neuaufnahmen im Jahr 2019: 482).



Die gestiegene Anzahl der Neuaufnahmen, die vielfach einer zeitintensiven Bearbeitung bedürfen, führte zu einem signifikanten Anstieg auch der laufenden nachrichtendienstlichen Verdachtsfallbearbeitungen mit einem neuen Höchstwert.

Die Steigerung in der Anzahl der Verdachtsfallbearbeitungen durch das BAMAD ist auch das Ergebnis eines insgesamt erhöhten Meldeaufkommens innerhalb des GB BMVg in diesem Bereich. Das bundeswehrinterne Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr (MW ISoLaBw) wird im BMVg Abteilung Führung Streitkräfte geführt und stellt neben anderem Informationsaufkommen eine der Grundlagen für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung durch das BAMAD dar. Für das Berichtsjahr 2020 (Stand 7. Januar 2021) gab es 221 Erstmeldungen in der Oberkategorie 3.6 „Verdacht auf Spionage, Extremismus oder Verstoß gegen die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung ausgeführt von oder an Bundeswehrangehörigen“. Im Vergleich zum Vorjahr mit 187 Erstmeldungen ist im Berichtszeitraum damit erneut ein Anstieg zu verzeichnen. Zudem gab es in der Meldekategorie 382 „Diskriminierung“ eine Meldung mit Bezug zu Extremismus. Die beim MW ISoLaBw eingegangenen Meldungen in der genannten Oberkategorie können allerdings nicht belastbar als Extremismusverdachtsfälle gewertet werden, da eine Erstmeldung im MW ISoLaBw zunächst vielfach eine unbestätigte Information ist, der im Zuge von Ermittlungen auf den unterschiedlichen Ebenen nachgegangen werden muss. Nicht jede Meldung der entsprechenden Kategorie erfüllt daher die Qualität „tatsächlicher Anhaltspunkte“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MADG. Die Bewertung, ob es sich um einen Extremismusverdachtsfall handelt, trifft im GB BMVg ausschließlich das BAMAD.

Aus Sicht des BAMAD und des BMVg liegen weiterhin keine Erkenntnisse im Hinblick auf einen rechtsextremistisch agierenden Personenzusammenschluss im Sinne einer gemeinsamen ziel- und zweckgerichteten, politisch ausgerichteten Bestrebung gemäß § 4 Absatz 1 BVerfSchG innerhalb der Bundeswehr vor. Allerdings lassen sich vermehrt „Kennverhältnisse“ und lose, zum Teil nicht durch persönliche Kontakte hinterlegte, Verbindungen über soziale Netzwerke zwischen einzelnen Verdachtspersonen innerhalb der Bundeswehr erkennen. Es ließen sich bei einigen Personen bzw. Personengruppen, bei denen man zunächst davon ausgegangen war, dass sie keine Beziehungen zu gleichgesinnten Personen haben, mittlerweile Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen sowie politischen Parteien bzw. Teilen von Parteien auf Bundes- und Landesebene feststellen, die vom BfV bzw. den Landesverfassungsschutzämtern als Verdachtsfälle geführt werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

und das BAMAD haben derzeit keine Beweise für eine „Schattenarmee“, die einen gewaltsamen Umsturz plant. Sie sehen gleichwohl rechtsextreme organisierte Strukturen mit Bezügen zur Bundeswehr und anderen Sicherheitsbehörden.

2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach den einzelnen Phänomenbereichen.

- Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 durch das BAMAD **843** Fälle bearbeitet (Verdachtsfallbearbeitungen 2019: 592). Im Berichtszeitraum erfolgten 477 Neuaufnahmen (Neuaufnahmen 2019 gesamt: **363**).
- Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des MAD innerhalb dieses Phänomenbereichs lag im Berichtszeitraum auf dem Bereich „Neue Rechte“, einer heterogenen politischen Strömung, die wesentlich durch die Relativierung des Rechtsextremismus und das Verweisen auf Gemeinsamkeiten mit dem rechten demokratischen Rand gekennzeichnet ist. Sie weist zahlreiche und umfassende Ansätze bürgerlich-konservativer, patriotischer und nationaler ideologischer Grundlagen auf. Im Bereich der „Neuen Rechten“ sind Extremistinnen und Extremisten daher schwieriger zu identifizieren als im Bereich der Neonazis oder „Altrechten“, welche sich offensichtlich nationalsozialistische Argumentationsmuster zu Eigen machen.

In den Bereich der „Neuen Rechten“ sind Phänomene wie die „Identitäre Bewegung Deutschland“, der sog. „Flügel“ oder die „Junge Alternative“ einzuordnen. Nachdem das BfV bereits im Verfassungsschutzbericht 2019 die Identitäre Bewegung als gesichert rechtsextremistisch eingestuft hatte, bewertete es im März 2020 die Teilorganisation „Der Flügel“ der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ebenfalls entsprechend. Eine erhöhte Aufmerksamkeit richtete das BAMAD im Berichtszeitraum auch auf aktive Mitglieder und Unterstützer der „Jungen Alternative“ - der Jugendorganisation der AfD - sowie auf die AfD-Landesverbände Brandenburg und Thüringen. Da diese Landesverbände von den zivilen Verfassungsschutzbehörden zu Verdachtsfällen erklärt wurden, gilt es von Seiten des BAMAD nun aufzuklären, welche Rolle Angehörige des GB BMVg in diesen Organisationen einnehmen.

- Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden durch das BAMAD insgesamt 53 Verdachtsfälle im Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter bearbeitet (Verdachtsfallbearbeitung 2019: 34). Im Berichtszeitraum erfolgten 31 Neuaufnahmen (Neuaufnahmen 2019 gesamt: 16). Während der das Berichtsjahr 2020 beherrschenden COVID 19-Pandemie stellten das BAMAD und die Verfassungsschutzbehörden innerhalb der Gesellschaft eine erhöhte Bereitschaft fest, Gedanken von Verschwörungsanhängern, Esoterikern und radikalisierten Impfgegnern aufzugreifen. In diesem Zusammenhang ist es vereinzelt auch zu einer Verquickung verschiedener Positionen mit rechtsextremistischem Gedankengut gekommen. Hierbei spielten Thesen, die allgemein den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugeordnet werden, eine besondere Rolle.
- Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden durch das BAMAD 16 Verdachtsfälle im Phänomenbereich Linksextremismus bearbeitet (Verdachtsfallbearbeitung 2019: 11). Im Berichtszeitraum erfolgten acht Neuaufnahmen (Neuaufnahmen 2019 gesamt: 9).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden durch das BAMAD insgesamt 78 Verdachtsfälle im Phänomenbereich Islamismus bearbeitet (Verdachtsfallbearbeitung 2019: 69). Im Berichtszeitraum erfolgten 48 Neuaufnahmen (Neuaufnahmen 2019 gesamt: 77).
- Im Phänomenbereich Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 durch das BAMAD 26 Verdachtsfälle bearbeitet (Verdachtsfallbearbeitung 2019: 37). Im Berichtszeitraum erfolgten 10 Neuaufnahmen (Neuaufnahmen 2019 gesamt: 17).

Erkennbar ist ein deutlicher Anstieg der Neuaufnahmen von Verdachtsfallbearbeitungen sowohl im Phänomenbereich Rechtsextremismus (477 gegenüber 363 im Jahr 2019) als auch – auf deutlich niedrigerem Niveau – im Phänomenbereich Reichsbürger/Selbstverwalter (31 gegenüber 16 im Jahr 2019). Die Zahlen in den Phänomenbereichen Islamismus und Ausländerextremismus waren demgegenüber rückläufig (48 bzw. 10 gegenüber 77 bzw. 17 im Jahr 2019). Der Linksextremismus spielte – wie in den vergangenen Jahren – mit acht neuen Verdachtsfallbearbeitungen (2019: neun) eine untergeordnete Rolle.

2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

- Verteilung nach Organisationsbereichen (OrgBereiche)/Teilstreitkräften²

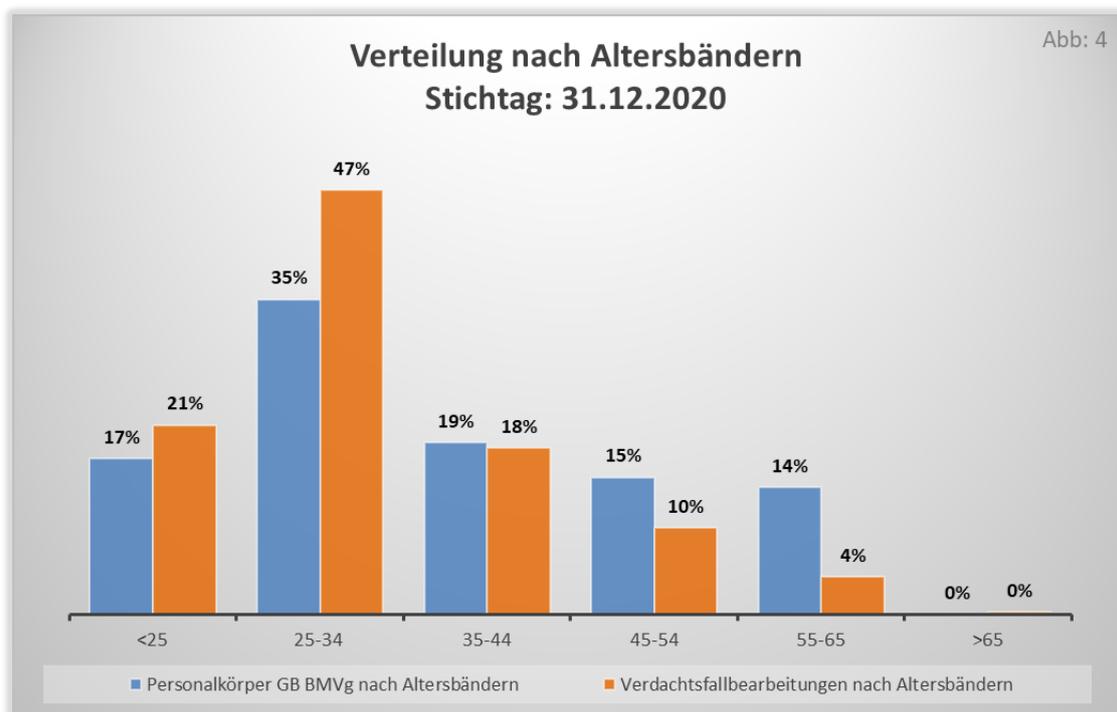


Wie in Abb. 3 dargestellt, entfällt bei der Aufschlüsselung nach OrgBereichen/Teilstreitkräften knapp die Hälfte von den durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle auf das Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die Organisationsbereiche bzw. Teilstreitkräfte Streitkräftebasis (SKB) (14 Prozent), Luftwaffe (9 Prozent), die Marine und den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr (ZSanDstBw) mit jeweils 7 Prozent, die Wehrverwaltung (6 Prozent) sowie zu 2 Prozent auf den Bereich Cyber- und Informationsraum (CIR). In Relation zum Personalkörper des GB BMVg weist das Heer damit einen stark überproportionalen Anteil von Verdachtsfällen auf. Dabei ist zu beachten, dass das Heer über 75 Prozent der Mannschaften verfügt, die als Laufbahngruppe wiederum, wie im weiteren Verlauf dargestellt (vgl. Abb. 5), überproportional viele Verdachtsfälle generieren. Der überwiegende Teil der Angehörigen

² Diese detaillierten Auswertungen konnten nicht auf der Grundlage der bislang im MAD für die Auswertung genutzten Datenbasis vorgenommen werden, sondern es musste das zur Fallbearbeitung genutzte IT-System dafür herangezogen werden. Dies ist detailreicher, wird jedoch erst mit einer im Laufe des Jahres 2021 erfolgenden Datenbereinigung eine hinreichende Trennschärfe zwischen laufenden und bereits abgeschlossenen Verdachtsfallbearbeitungen erlangen. Diese Auswertungen haben daher die Gesamtmenge aller noch in der Datenbank gespeicherten Vorgänge (laufende und abgeschlossene) als Bezugsgröße. In der Summe von 1.314 noch in der Datenbank gespeicherten Fällen sind zusätzlich zu den 1.016 noch in der Bearbeitung befindlichen Fällen auch bereits abgeschlossene Fälle enthalten, die lediglich aus technischen oder verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Gründen systembedingt statistisch erfasst werden, vgl. Fußnote 1.

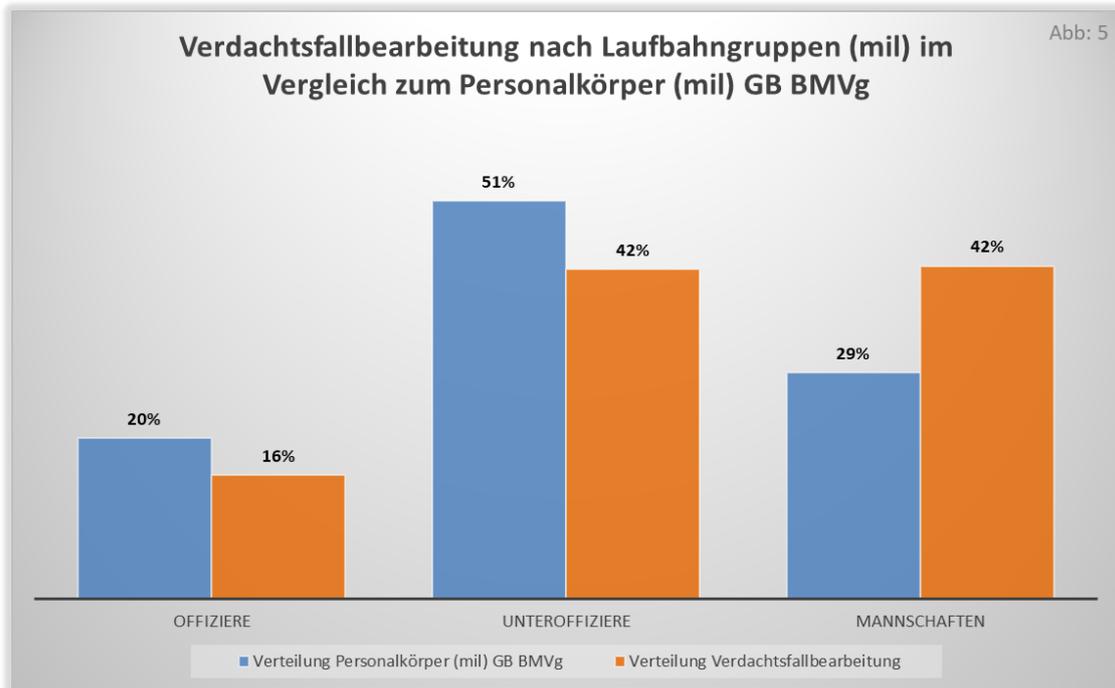
dieser Laufbahngruppe umfasst dabei lebensjüngere Soldatinnen und Soldaten, die ebenfalls weit überproportional bei den Verdachtsfällen vertreten sind (vgl. Abb. 4). Verdachtsfälle im Bereich CIR und insbesondere in der Wehrverwaltung treten dagegen deutlich unterproportional auf.

- Verteilung nach Altersbändern

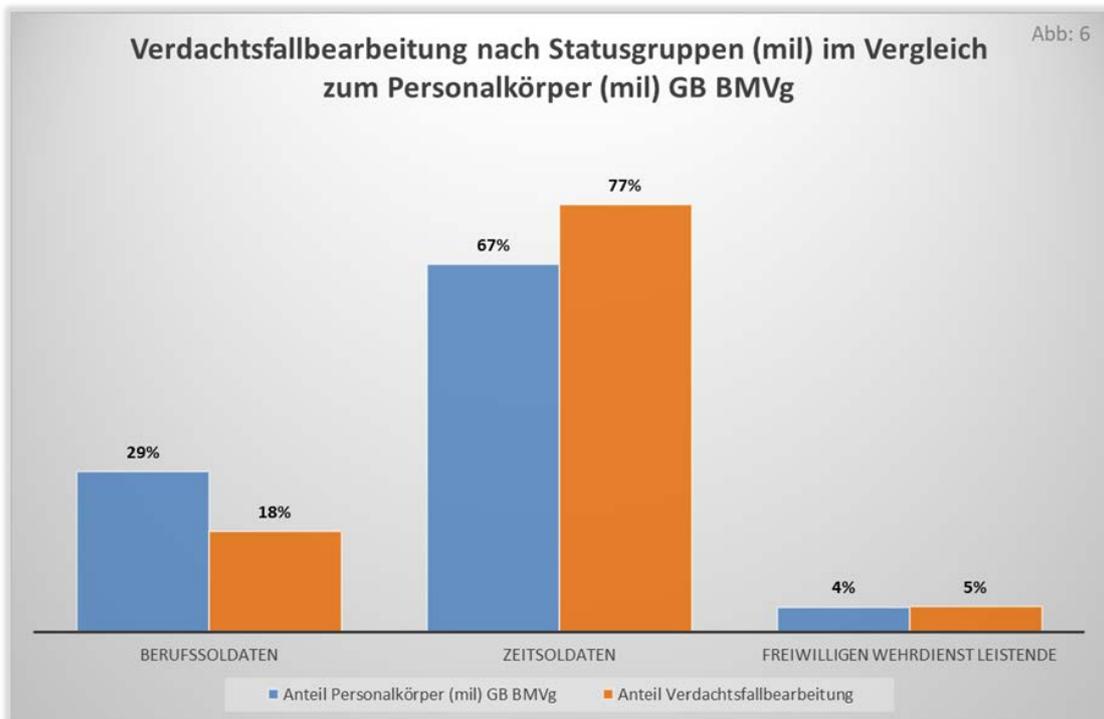


Auffällig ist der hohe Anteil von Verdachtsfällen in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere in der Altersgruppe der unter 35-Jährigen. 21 Prozent der Verdachtsfälle entfallen auf die Altersgruppe der unter 25-Jährigen, weitere 47 Prozent auf die Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren. In die Altersgruppe der 35 bis 44-Jährigen fallen 19 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen, insgesamt 14 Prozent entfallen auf die Altersgruppe der über 45-Jährigen.

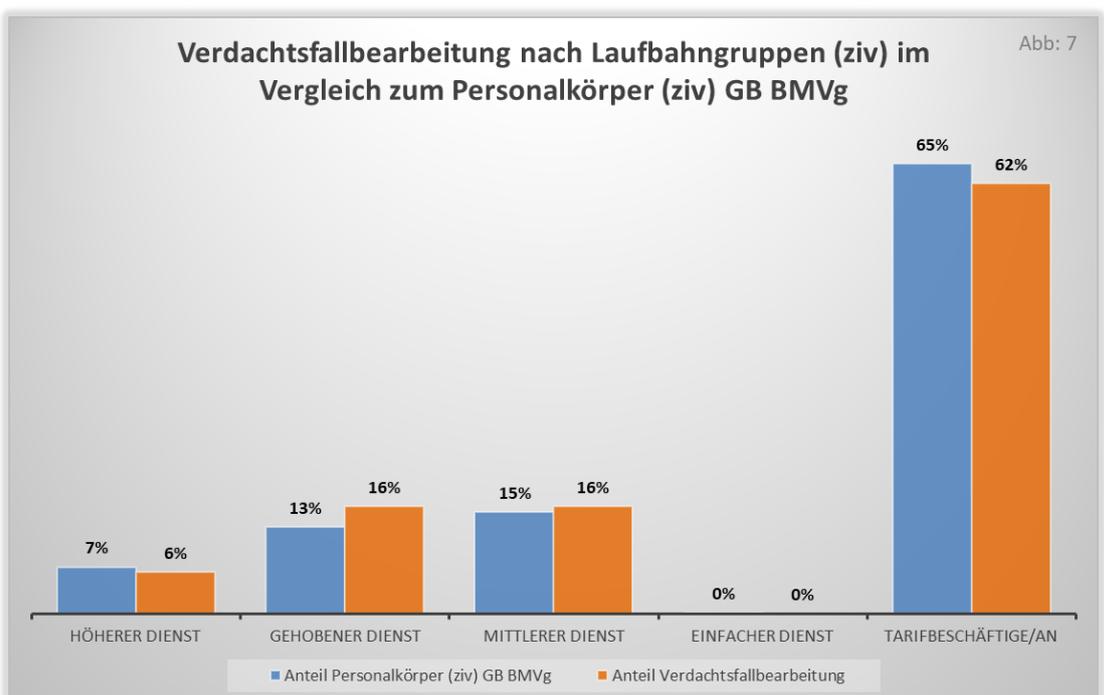
- Verteilung nach Laufbahngruppen/Statusgruppen



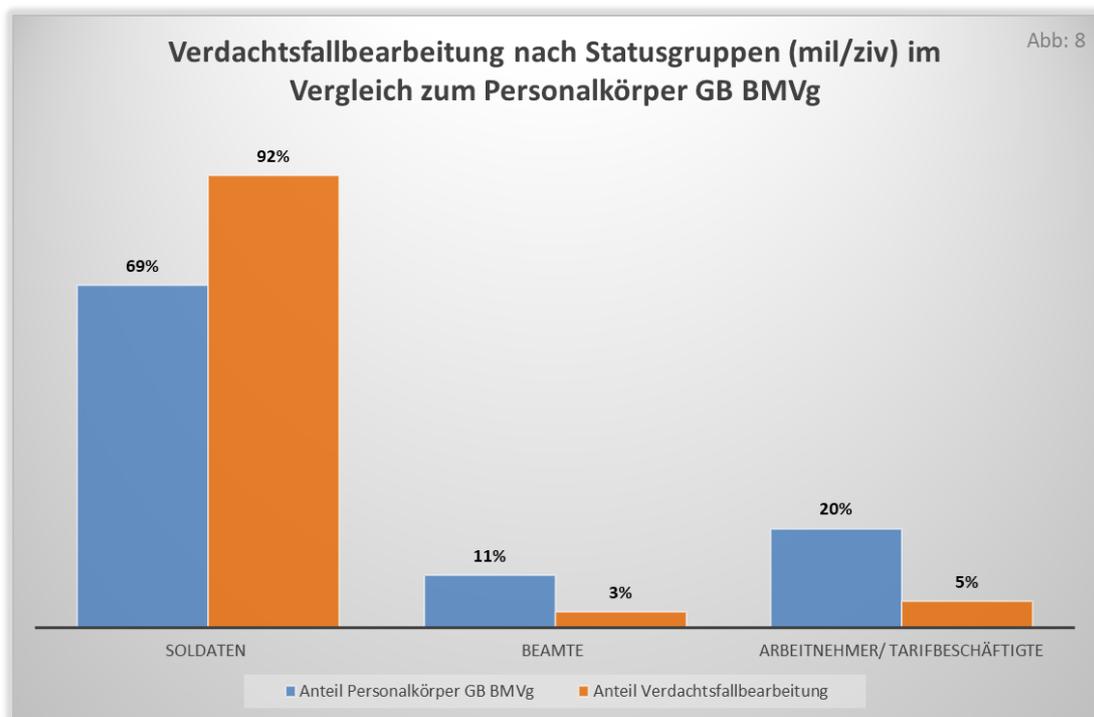
Bei der Verteilung der Verdachtsfallbearbeitungen auf die militärischen Laufbahngruppen (vgl. Abb. 5) zeigt sich, dass etwa gleich viele Verdachtsfälle auf die Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften entfallen, gleichzeitig der Anteil der Unteroffiziere am militärischen Personalkörper mit 51 Prozent aber deutlich höher ist als der Anteil der Mannschaften mit 29 Prozent. Im Ergebnis lässt sich damit eine deutlich überproportionale Häufung von Verdachtsfällen in der Laufbahngruppe der Mannschaften erkennen. Bei den Unteroffizieren treten Verdachtsfälle dagegen ebenso wie in der Gruppe der Offiziere mit einem 20-prozentigen Anteil am militärischen Personalkörper und einem Anteil von 16 Prozent der Verdachtsfälle unterproportional auf.



Betrachtet man die militärische Laufbahn nach Statusgruppen (vgl. Abb. 6), lässt sich ein starkes Gefälle dahingehend feststellen, dass der weit überwiegende Teil der Verdachtsfälle auf die Zeitsoldaten entfällt: bei einem Anteil von 67 Prozent am militärischen Personalkörper, verzeichnet diese Gruppe 77 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten. Dagegen tritt in der Gruppe der Berufssoldaten, die 29 Prozent des militärischen Personalkörpers stellt, eine unterproportionale Häufung mit 18 Prozent der Verdachtsfälle auf. In der Gruppe der Freiwilligen Wehrdienstleistenden entsprechen sich die Anteile am militärischen Personalkörper (4 Prozent) und an den Verdachtsfallbearbeitungen (5 Prozent) in etwa.



Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitung nach den zivilen Laufbahngruppen in Abbildung 7 zeigt sich ein im Wesentlichen ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Verhältnis der einzelnen Laufbahngruppen am zivilem Personalkörperbestand und ihrem jeweiligen Anteil an Verdachtsfällen. Die Laufbahngruppe „Einfacher Dienst“ umfasst 0,2% vom zivilen Personalkörper GB BMVg, in der im Berichtszeitraum kein Verdachtsfall bearbeitet wurde.



Bei einem Vergleich der zivilen und militärischen Statusgruppen und dem gesamten Personalkörper des GB BMVg wird, wie in Abbildung 8 dargestellt, deutlich, dass der weit überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen, nämlich 92 Prozent, auf die Gruppe der Soldaten entfällt. Zwar stellt diese mit 69 Prozent auch den größten Anteil am gesamten Personalkörper; dennoch zeigt sich eine weit überproportionale Häufung von Verdachtsfällen bei den Soldaten. Dagegen ist die Gruppe der Beamten, die 11 Prozent des Personalkörpers ausmacht, mit 3 Prozent der Verdachtsfälle unterproportional vertreten; ebenso wie die Gruppe der Tarifbeschäftigten, auf die 5 Prozent der Verdachtsfälle entfällt, während sie 20 Prozent des Personalkörpers stellt.

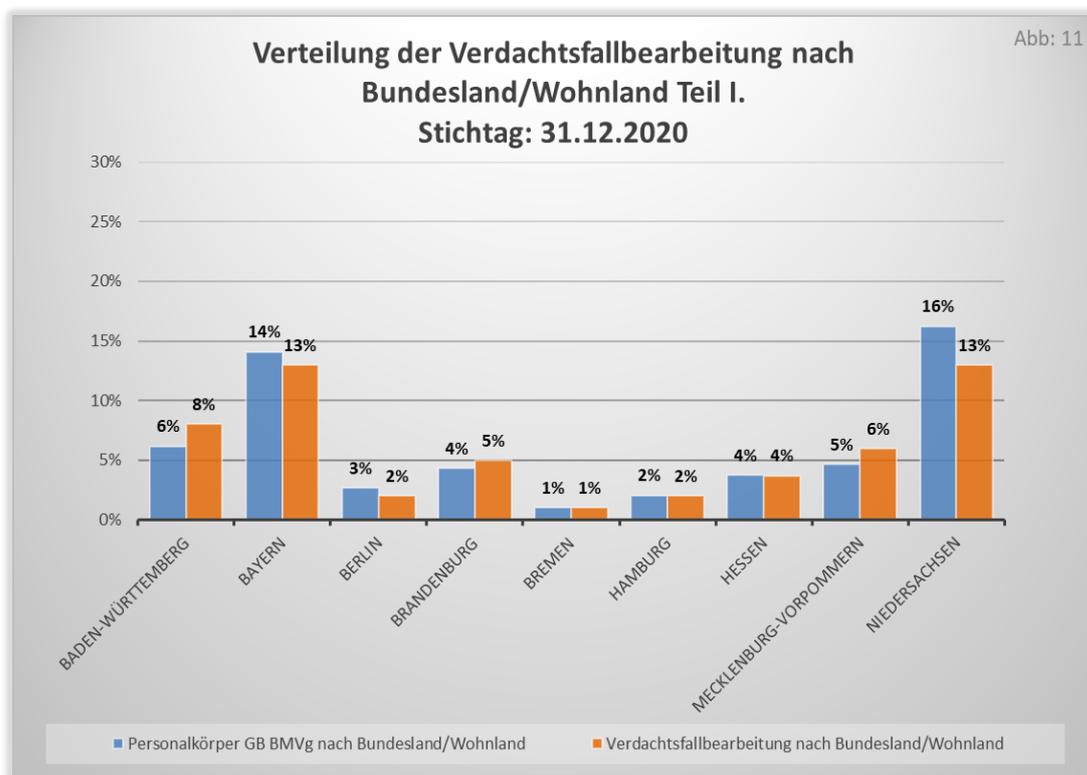
- Verteilung nach Dienstorten



Die Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitung auf die Dienstorte zeigt, dass der zahlenmäßig größte Anteil auf die Bundesländer Bayern und Niedersachsen mit jeweils 17 Prozent entfällt.

Weitere jeweils 9 Prozent entfallen auf die Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Es folgen Schleswig-Holstein (7 Prozent) sowie Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mit jeweils 6 Prozent der Verdachtsfälle. In Relation zum gesamten Personalkörper des GB BMVg ist insbesondere in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen zu verzeichnen, während sich die Anteile am Personalkörper und an den Verdachtsfällen in den anderen Bundesländern in etwa entsprechen.

- Verteilung nach Wohnorten



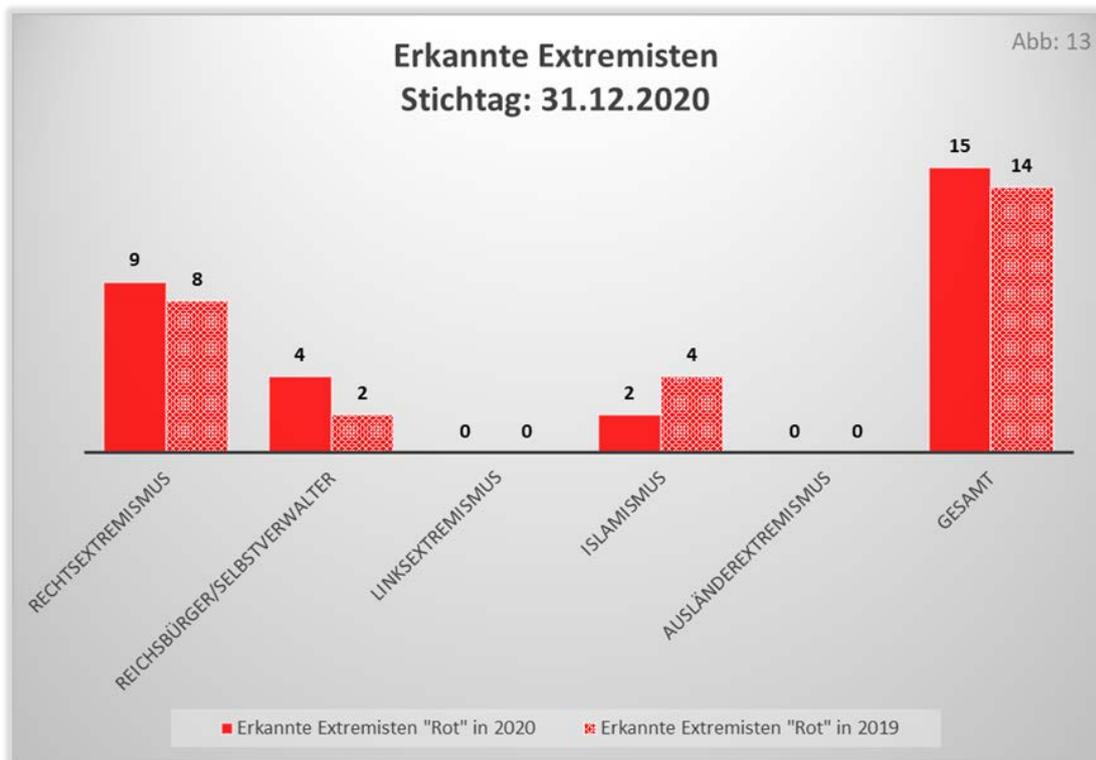


Bei der Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitung anhand des Parameters Wohnort treten in absoluten Zahlen die meisten Verdachtsfälle in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (14 Prozent) sowie in Niedersachsen und Bayern mit jeweils 13 Prozent auf. Damit entfallen rund 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei Bundesländer. Die Verteilung der restlichen Verdachtsfälle auf die übrigen Wohnorte bewegt sich jeweils im einstelligen Prozentbereich. Eine überproportionale Häufung von Verdachtsfällen lässt sich insbesondere in Sachsen feststellen, wohingegen die Verdachtsfälle in Rheinland-Pfalz deutlich unterproportional auftreten.

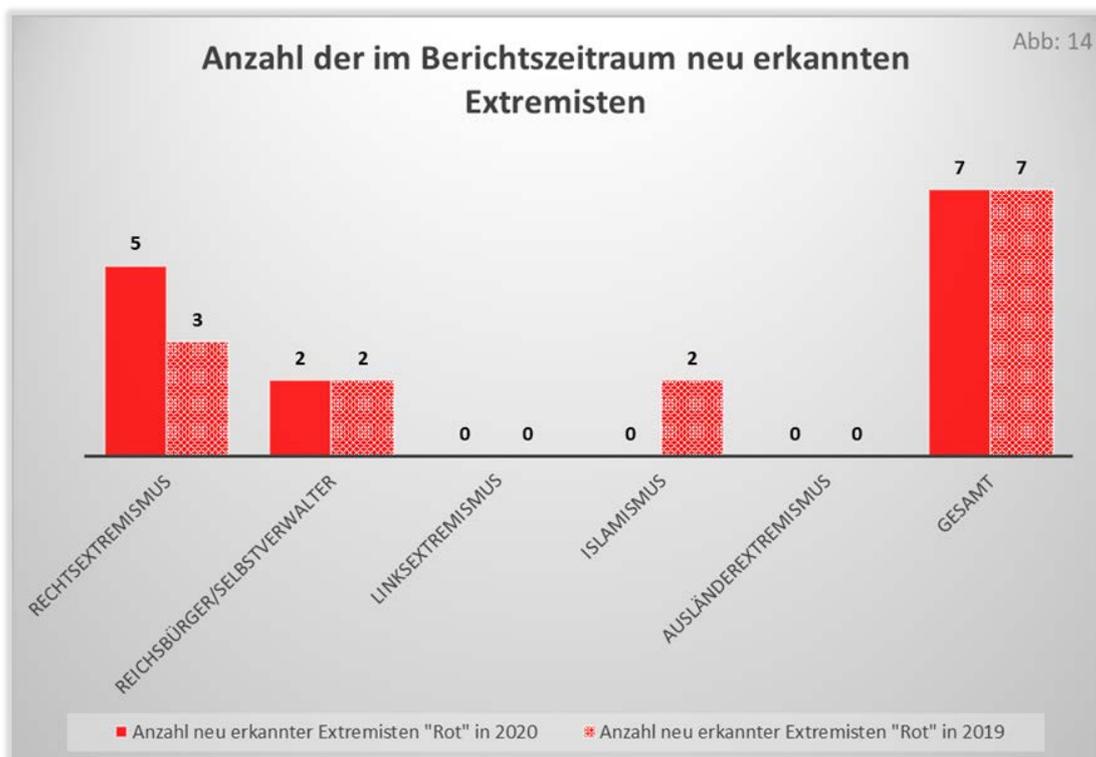
3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

3.1 Kategorie „Rot“

Im Mittelpunkt der Verdachtsfallbearbeitung steht die Frage, ob hinter einem ersten Anhaltspunkt tatsächlich eine extremistische Ausrichtung des Handelns einer Person steht. Wenn dies zum Abschluss der Ermittlungen des BAMAD bestätigt werden kann, wird diesem Sachverhalt die Farbe „Rot“ zugewiesen. Sie signalisiert, dass die vorliegenden Erkenntnisse die Einstufung der betreffenden Person als Extremist im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.



Über alle Phänomenbereiche hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 15 Personen des GB BMVg als Extremisten bearbeitet. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2019, an dem 14 Personen als erkannte Extremisten bewertet wurden, ist damit ein Anstieg um eine Person zu verzeichnen (vgl. Abb. 13).



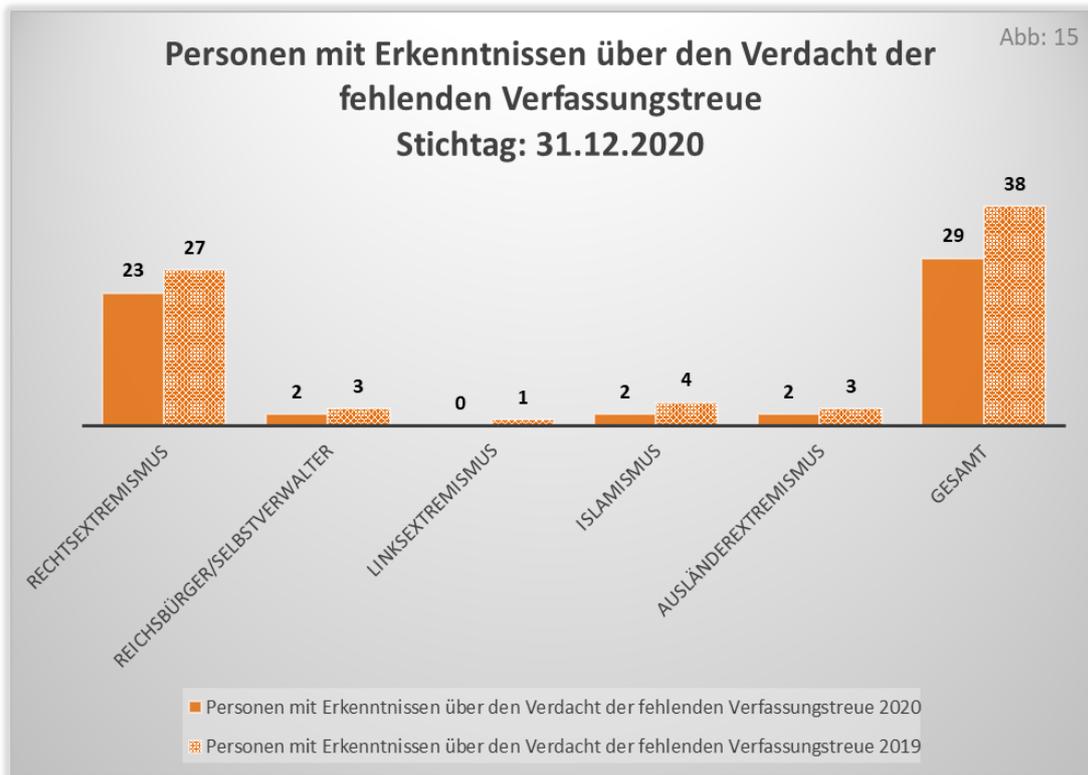
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Personen neu als Extremisten erkannt (vgl. Abb. 14).

Die Verteilung nach Phänomenbereichen im Einzelnen:

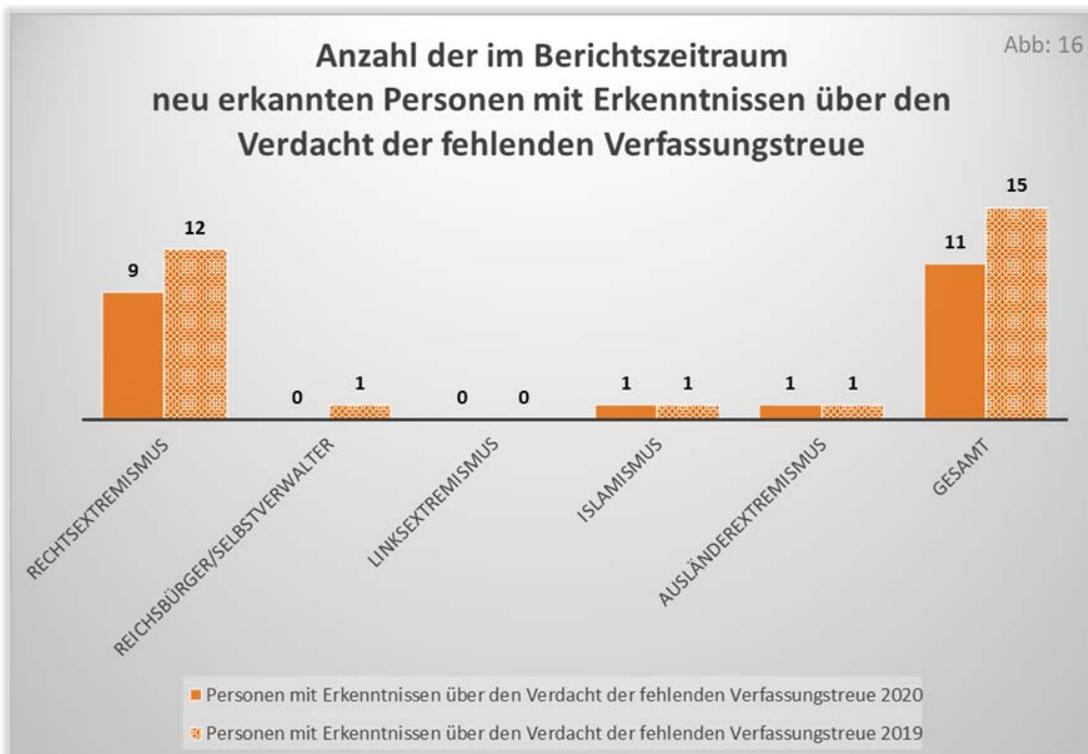
- Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden im Bearbeitungszeitraum neun Personen als Rechtsextremisten in der Bundeswehr bearbeitet. Fünf Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremisten neu erkannt.
- Im Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter wurden im Berichtszeitraum insgesamt vier Personen als Extremisten in der Bundeswehr bearbeitet. Zwei Personen wurden als Extremisten neu erkannt.
- Im Phänomenbereich Linksextremismus wurde zum identischen Stichtag keine Person als Extremist in der Bundeswehr bearbeitet.
- Im Phänomenbereich Islamismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 zwei Personen als Extremisten in der Bundeswehr bearbeitet.
- Im Phänomenbereich Ausländerextremismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2020 keine Person als Extremist in der Bundeswehr bearbeitet.

3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht auf eine fehlende Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Person auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.



Über alle Phänomenbereiche hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 29 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2019, zu dem 38 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet wurden, ist damit ein Rückgang zu verzeichnen (vgl. Abb. 15).



Im Berichtszeitraum wurden elf Angehörige des GB BMVg neu als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bewertet. Auch hier ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (vgl. Abb. 16).

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen im Einzelnen:

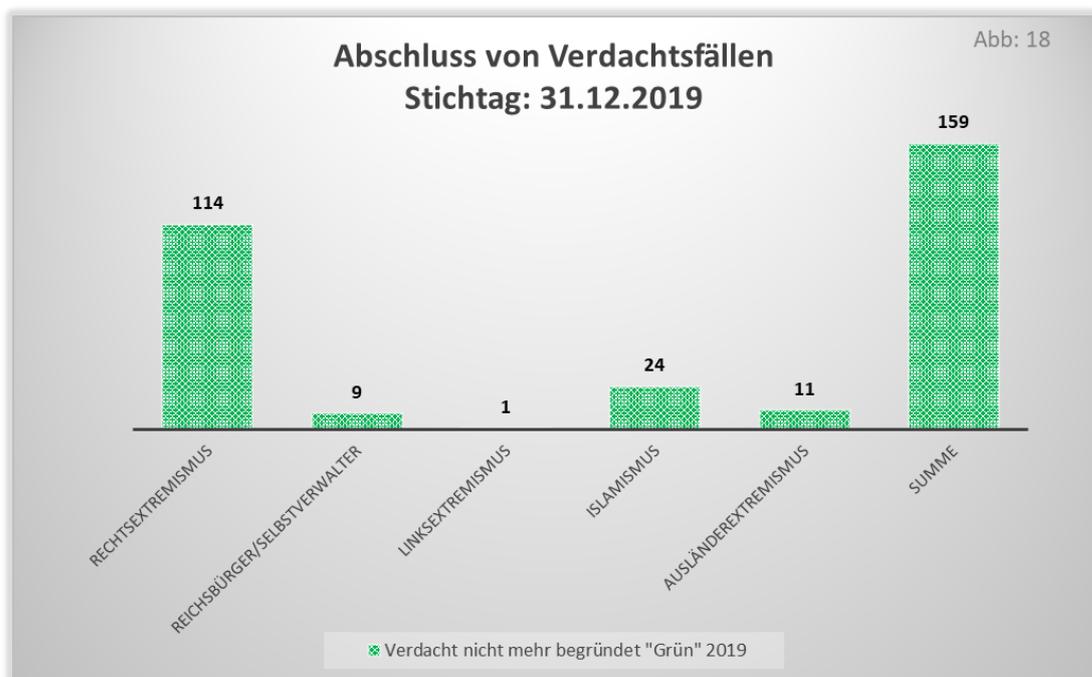
- Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 23 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet (vgl. Abb.15). Im Berichtszeitraum wurden neun Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt (vgl. Abb. 16).
- Im Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter wurden zum identischen Stichtag insgesamt zwei Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet.
- Im Phänomenbereich Linksextremismus wurde zum identischen Stichtag kein Angehöriger des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet.
- Im Phänomenbereich Islamismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 zwei Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurde eine Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im Phänomenbereich Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 zwei Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Eine Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue wurde im Berichtszeitraum neu erkannt.

3.3. Kategorie „Grün“

Kommt das BAMAD in seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht gegen eine Person nicht bestätigt hat, wird der Sachverhalt in die Kategorie „Grün“ eingeordnet.



Im Berichtszeitraum schloss das BAMAD insgesamt 97 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Verdacht nicht mehr begründet“ ab (vgl. Abbildung 17). Hiervon entfallen 71 Abschlüsse auf den Phänomenbereich Rechtsextremismus, zehn Fälle auf den Ausländerextremismus, acht Fälle auf den Islamismus, sechs Fälle auf die Reichsbürger/Selbstverwalter und zwei Abschlüsse auf den Linksextremismus.



Dagegen war, wie Abbildung 18 zeigt, die Zahl der Abschlüsse „Grün“ im Vorjahr deutlich höher. So konnten im Jahr 2019 insgesamt 159 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Verdacht nicht mehr begründet“ abgeschlossen werden.

Dieser signifikante Unterschied ist insbesondere der Einhaltung der pandemiebedingten Schutzmaßnahmen und der damit einhergehenden reduzierten Einsatzbereitschaft des BAMAD geschuldet. Zudem hat das BAMAD mit der Anwendung neuer Kriterien die Schwelle für einen Fallabschluss erhöht, denn jeder Verdachtsfall wird intensiver und über einen längeren Zeitraum betrachtet.

II. Maßnahmen im Kampf gegen Extremismus

Anspruch des BMVg ist es, die in der Bundeswehr erkannten Extremistinnen und Extremisten und Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen.

Die Pflicht zur Verfassungstreue gehört zu den elementaren Pflichten aller Angehörigen des GB BMVg. Für Personen mit extremistischen Ansichten oder fehlender Verfassungstreue kann und darf es keinen Platz in der Bundeswehr geben. Konsequentes Handeln im Sinne der „Null-Toleranz-Linie“ ist zwingend geboten. Sämtliche Akteure innerhalb des Wirkverbundes sind gefordert, diesen Anspruch des BMVg umzusetzen. In den Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ erfolgt daher sowohl eine Unterrichtung der Vorgesetzten als auch eine Übermittlung vorhaltbarer Erkenntnisse an die personalbearbeitenden Dienststellen und an die zuständigen dienstrechtlichen Vorgesetzten bzw. Disziplinarvorgesetzten. Auf Weisung BMVg vom 30. Juni 2020 erhalten zudem die RB/WDA sowie die KfE diese Daten.

So wird sichergestellt, dass alle zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Ziel des BMVg ist in diesen Fällen immer die Entlassung aus der Bundeswehr.

1. Extremismus wirksam bekämpfen

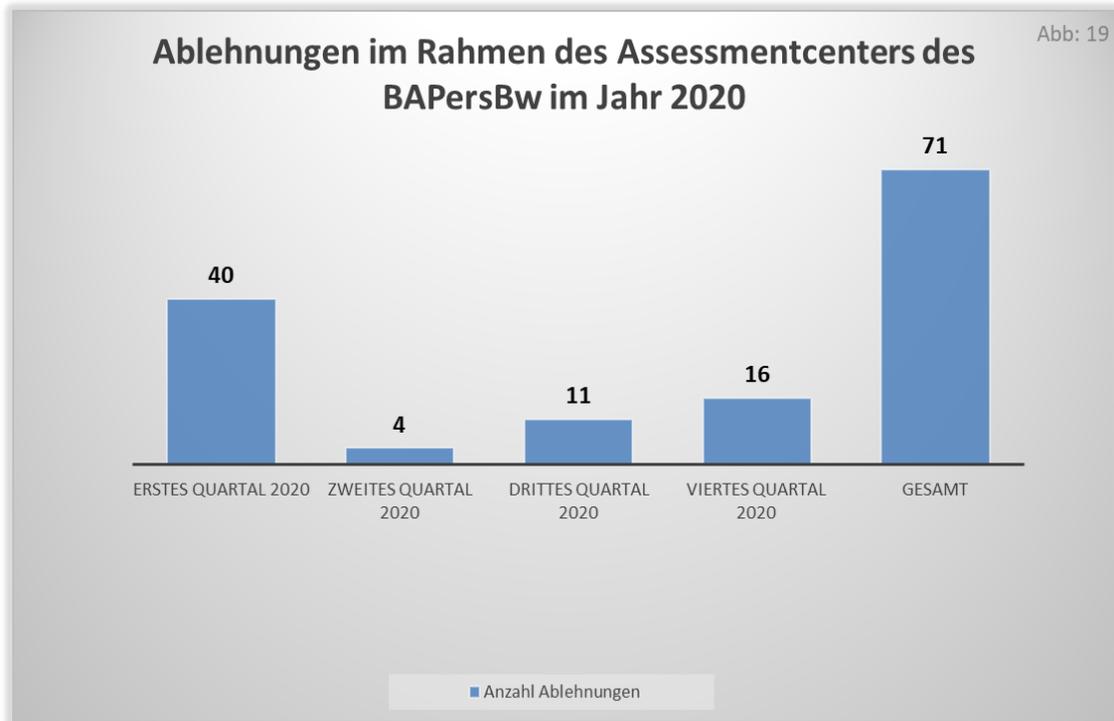
1.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

a) Einstellungsverfahren

Im Rahmen einer erfolgreichen Extremismusabwehr und Prävention kommt zunächst der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr große Bedeutung zu.

Das BAPersBw hat im Berichtsjahr 2020 insgesamt 71 Bewerber und Bewerberinnen bereits im Zuge des Assessments – also noch vor Einleitung einer Soldateneinstellungsüberprüfung – wegen „Zweifeln an der Verfassungstreue“ abgelehnt.

Für das Gesamtjahr 2020 ergibt sich folgende Übersicht:



Während im ersten Quartal mehr als die Hälfte der Ablehnungen (40 Ablehnungen) zu verzeichnen sind, nehmen diese im zweiten Quartal deutlich ab, um anschließend wieder leicht anzusteigen. Die gesunkene Fallzahl im zweiten Quartal und die anschließend wieder leicht ansteigenden Fallzahlen im dritten und vierten Quartal sind in der pandemiebedingt reduzierten und danach wieder ansteigenden Anzahl der durchgeführten Assessments begründet.

Weiteres bedeutsames Instrument in der Phase der Einstellung ist die Soldateneinstellungsüberprüfung, die gemäß § 37 Absatz 3 Soldatengesetz (SG) in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung bei Personen durchzuführen ist, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist sowie für Personen, die nach § 58 b SG freiwillig Wehrdienst leisten, und für Personen, welche nach § 59 Absatz 3 SG freiwillig zu Dienstleitungen herangezogen werden. Diese Regelung soll verhindern, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit extremistischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund in die Bundeswehr eingestellt und an Kriegswaffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 15.386 Anträge auf die Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung an das BAMAD gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 22.467 Soldateneinstellungsüberprüfungen ist ein erkennbarer Rückgang zu verzeichnen, der auf das anhaltende Pandemiegeschehen zurückzuführen ist. Insgesamt 14.453 Soldateneinstellungsüberprüfungen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. In 64 Fällen hat das BAMAD vorgeschlagen, die Teilnahme an der umfassenden Waffenausbildung zu verweigern. In bislang 38 Fällen (davon 34 mit Extremismusbezug) kam es zusätzlich zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos und damit der Versagung des Sicherheitsüberprüfungsstatus mit der Folge, dass diese Personen nicht eingestellt bzw. unverzüglich entlassen wurden.

Die Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen den Extremismus etabliert und bewährt. Zum einen konnten im Berichtsjahr erneut Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, von einer Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden. Zum anderen ist der Soldateneinstellungsüberprüfung eine abschreckende und damit eine generalpräventive Wirkung beizumessen, indem sich eine schwer abschätzbare Anzahl an Personen auf Grund der Soldateneinstellungsüberprüfung erst gar nicht bei der Bundeswehr bewirbt oder die im Laufe des Bewerbungsverfahrens von einer Tätigkeit in der Bundeswehr Abstand nehmen.

b) Kündigungen/Entlassungen

Dem BAPersBw steht als wirksamstes repressives Instrument die Kündigung bzw. Entlassung zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurde insgesamt elf Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund Bezüge zum Rechtsextremismus gekündigt. Zudem wurde ein Beamter des mittleren Dienstes mit Bezug zum Rechtsextremismus entlassen.

Im Berichtsjahr wurden ferner insgesamt 35 Soldaten aufgrund rechtsextremistischer Verfehlungen entlassen.



Die Anzahl der Entlassungen von Soldaten mit Bezug zum Extremismus ist im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr (insgesamt 49 Entlassungen) gesunken.

Dabei gilt es zu beachten, dass Angehörige des GB BMVg, die ein schweres Dienstvergehen begangen haben und deren Verbleib in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde, nur unter den engen rechtlichen Voraussetzungen des Soldaten- und Beamtengesetzes entlassen werden können.

So ist die Entlassung eines Soldaten auf Zeit nach derzeitiger Rechtslage nur innerhalb der ersten vier Jahre der Dienstzeit möglich. Die durch die Bundesregierung eingebrachte Gesetzesinitiative zur Anpassung des Soldatengesetzes durch das Gesetz zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften (SoldVorÄndG) würde es der Personalführung künftig ermöglichen, eine fristlose Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die schuldhaft ein schweres Dienstvergehen begangen haben, das die militärische Ordnung stört bzw. geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr zu schädigen, auch innerhalb der ersten acht Jahre der Dienstzeit vorzunehmen. Dies wäre insbesondere bei extremistisch motivierten Dienstvergehen der Fall.

Der Entwurf des SoldVorÄndG wurde am 3. Juni 2020 durch die Bundesregierung beschlossen.

c) Versetzungen

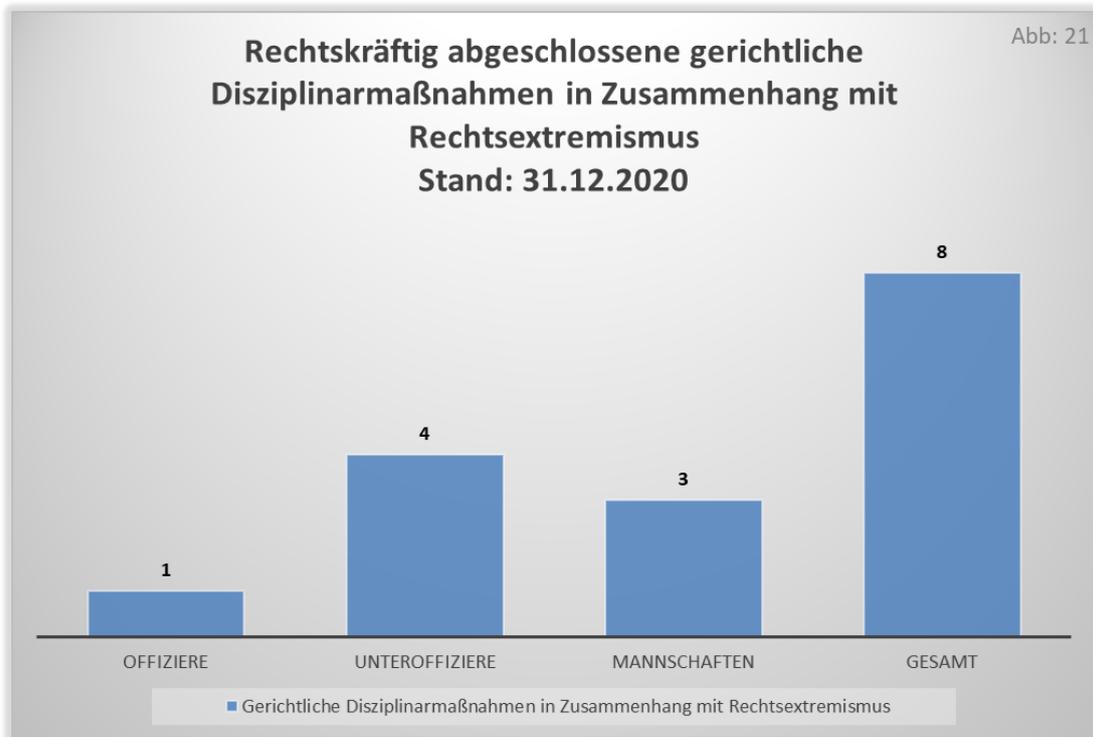
Bei der Versetzung von Verdachtspersonen hat sich gezeigt, dass die verwaltungsrechtlichen Vorgaben einer zügigen Versetzung häufig entgegenstehen, was insbesondere bei notwendigen Wegversetzungen aus sensiblen Bereichen nicht hinnehmbar ist. Zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit im Umgang mit Verdachtsfällen wird daher die Schaffung eines eigenen Versetzungstatbestandes in Fällen einer schweren Ansehenschädigung der Bundeswehr z.B. bei Extremismusverdacht erfolgen. Hierzu wird eine Anpassung der Zentralen Dienstvorschrift vorgenommen. Ein zeitgerechter Abschluss der Maßnahme im II. Quartal 2021 und damit die Möglichkeit für eine künftig nötigenfalls unverzügliche Versetzung beim Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens sind zu erwarten.

1.2. Disziplinarmaßnahmen

Anspruch der Bundeswehr ist es, erkannte Extremistinnen und Extremisten und Personen mit fehlender Verfassungstreue (Kategorien „Rot“ und „Orange“) aus ihren Reihen schnellstmöglich zu entfernen. Soweit eine Entlassung wegen eines solchen Dienstvergehens aus Rechtsgründen nicht möglich ist, ist ein gerichtliches Disziplinarverfahren – soweit rechtlich möglich – mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zu führen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 gab es 216 laufende (d.h. eingeleitete, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossene) gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug. Im Berichtszeitraum wurden 92 gerichtliche Disziplinarverfahren mit Extremismusbezug eingeleitet. Gegen Beamtinnen und Beamte laufen im Berichtszeitraum zwei behördliche Disziplinarverfahren mit Extremismusbezug, die noch nicht abgeschlossen sind.

Gegen acht Soldatinnen und Soldaten wegen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus geführte gerichtliche Disziplinarmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen. Keiner dieser Fälle wurde vom BAMAD in den Kategorien „Orange“ und „Rot“ geführt.



Im Fall eines Offiziers wurde durch das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot verhängt. In vier Fällen richteten sich die Entscheidungen gegen Unteroffiziere (ein Beförderungsverbot, ein Beförderungsverbot mit Gehaltskürzung, eine Dienstgradherabsetzung sowie eine Einstellung von Gesetzes wegen nach Verlust der Rechtsstellung des Beschuldigten als Soldat) und in drei Fällen gegen Mannschaftssoldaten (zwei Gehaltskürzungen, ein Beförderungsverbot mit Gehaltskürzung).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat sich die Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen damit von fünf auf acht erhöht

In 21 Fällen der Kategorien „Rot“ und Orange“ wurden gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet und durch die zuständige WDA beim Truppendienstgericht angeschuldigt. Soweit sachgleiche Strafverfahren anhängig sind, hat eine Anschuldigung durch die WDA in der Regel zu unterbleiben, weil diese gemäß § 84 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) gehalten

sind, das gerichtliche Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

In 18 Fällen wurden durch die jeweilige Einleitungsbehörde bei Verfahrenseinleitung Nebenentscheidungen nach § 126 Absatz 1 und/oder 2 WDO angeordnet. Diese sehen ein vorläufiges Verbot der Dienstausübung, ein Uniformtrageverbot und/oder den Einbehalt von Dienstbezügen der beschuldigten Soldatin bzw. des beschuldigten Soldaten vor.

Um eine einheitliche und konsequente Handhabung disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, wurde die im Jahr 2019 erstmals vom BMVg herausgegebene „Arbeitshilfe Extremismus“ vor dem Hintergrund der Lageentwicklung in der Bundeswehr und der jüngeren einschlägigen Rechtsprechung einer erneuten Bewertung unterzogen und wird derzeit überarbeitet. Ihre Veröffentlichung ist für das II. Quartal 2021 vorgesehen. Die Arbeitshilfe richtet sich an die RB/WDA im Rahmen ihrer Beratungsleistungen für Disziplinarvorgesetzte und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit. Sie bietet eine Hilfestellung für den gebotenen effizienten und angemessenen Umgang mit Dienstpflichtverletzungen in Bezug auf Extremismus und andere politische Treuepflichtverstöße.

Zur Beschleunigung der disziplinargerichtlichen Ahndung auch von Verstößen gegen die politische Treuepflicht erarbeitet im Auftrag der Leitung des BMVg eine im Jahr 2019 eingesetzte Expertengruppe unter dem Motto „Schneller. Einfacher. Effektiver.“ Vorschläge zur Novellierung der WDO. Im Zuge der Struktur- und Defizitanalyse zu rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb des KSK wurde die WDO-Expertengruppe durch die AG KSK mit der Prüfung einer weiteren nachhaltigen Beschleunigung truppendienstgerichtlicher Verfahren beauftragt. Die Expertengruppe beabsichtigt derzeit, ihre Vorschläge bis Mitte dieses Jahres dem BMVg vorzulegen. Basierend auf diesen Vorschlägen soll im kommenden Jahr eine umfassende Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts erfolgen.

Zudem wurden im Berichtszeitraum am Sitz des Truppendienstgerichts Nord (Münster) und am Sitz des Truppendienstgerichts Süd (München) insgesamt vier neue Kammern eingerichtet und zum 1. Februar 2021 besetzt. Damit verfügen die Truppendienstgerichte Nord und Süd nunmehr über insgesamt 18 reguläre Kammern, um das weiterhin hohe Aufkommen gerichtlicher Disziplinarverfahren und die hohe Zahl unerledigter Verfahren bewältigen zu können.

Eine weitere Stärkung der Truppendienstgerichte durch Einrichtung jeweils einer weiteren Kammer je Gericht wird im Verlauf des Jahres 2021 erfolgen. Mittelfristig ist zu prüfen, die in den ostdeutschen Bundesländern angesiedelten Kammern zu einem Truppendienstgericht Ost zusammenzufassen und zu erweitern.

1.3. Sicherheitsüberprüfung

Mit Hilfe einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) soll individuell festgestellt werden, ob eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, oder ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die die Betrauung mit einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten (sog. Sicherheitsrisiken gemäß § 5 SÜG).

Im Berichtsjahr sind im BAMAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 55.116 Aufträge zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 64.233 Überprüfungen ist ein erkennbarer Rückgang an Aufträgen zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist auf das anhaltende Pandemiegeschehen zurückzuführen.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 40.511 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden.

Auch wenn die Sicherheitsüberprüfung zunehmend eine bedeutende Rolle im Kampf gegen den Extremismus einnimmt, hat sich gezeigt, dass die derzeit verfügbaren Instrumente der Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG – gemessen an dem besonderen Wirkfähigkeitsprofil von Soldatinnen und Soldaten in bestimmten sensiblen Verwendungen – Lücken lassen und insbesondere die Intervalle einer Überprüfung zu lang sind. Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen bedürfen eines besonderen Vertrauens des Dienstherrn. Sie unterliegen für die Wahrnehmung von herausragenden Funktionen schon von jeher einer besonders strengen Auswahl. Dies muss sich auch in einer besonderen Qualität der für sie geltenden Sicherheitsüberprüfung widerspiegeln. Die Bundesregierung hat daher ebenfalls am 10. Februar 2020 beschlossen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um eine verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können.

1.4. Ertüchtigung des BAMAD

Teil einer wirksamen Extremismusabwehr ist ein handlungsfähiger und schlagkräftiger Nachrichtendienst. Mit ministeriellem Erlass wurde zum 1. Oktober 2019 die Reorganisation des BAMAD angewiesen. Die Ereignisse des Jahres 2020 haben gezeigt, dass die bisher getroffenen und umgesetzten umfangreichen Maßnahmen noch nicht ausreichen. Die Bundesministerin der Verteidigung wies daher die Präsidentin des BAMAD mit deren Amtsantritt Ende 2020 an, ein weiteres Paket mit Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung des MAD und insbesondere der Extremismusabwehr zu erarbeiten.

1.5. Reservisten mit Beordnungssicherheitsüberprüfung

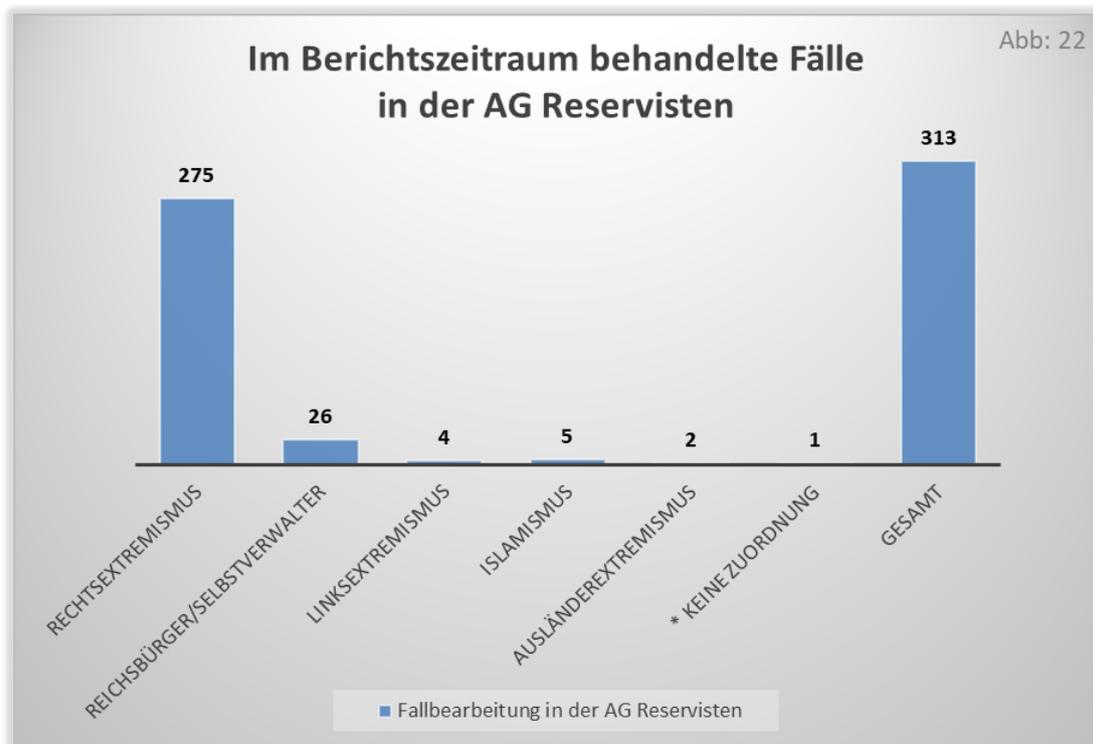
Im Berichtszeitraum waren Reservisten mit mutmaßlichen Bezügen in den extremistischen Bereich mehrfach Gegenstand der medialen Berichterstattung.

Der MAD ist für die Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservisten und Reservistinnen mit Dienstantritt im Zuge einer Heranziehung zu einem Reservistendienst oder wenn ein Reservist oder eine Reservistin ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 des Reservistengesetzes (ResG) begründet hat, zuständig. In der übrigen Zeit ist das BfV für die Bearbeitung zuständig. Daher bedarf die Bearbeitung von Verdachtsfällen bei Reservisten und Reservistinnen einer sorgfältigen und lückenlosen Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen.

Die seit dem Jahr 2017 auf Initiative des MAD eingerichtete „AG Reservisten“ gewährleistet diesen schnellen und effizienten Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten. Auftrag und Absicht ist es, Personen im Reservistenstatus mit Bezügen zum Extremismus von einer aktiven Tätigkeit im GB BMVg fernzuhalten.

Die AG Reservisten behandelt Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich auch zwischen den sonst monatlich stattfindenden Besprechungen. Seit Gründung der AG Reservisten im Jahr 2017 konnten in 21 Sitzungen rund 1.250 Fälle behandelt werden.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 313 Sachverhalte in der AG Reservisten behandelt. Davon betrafen 275 Fälle den Phänomenbereich Rechtsextremismus, 26 Fälle waren Reichsbürgern und Selbstverwaltern zuzurechnen, vier dem Linksextremismus, fünf Fälle dem Islamismus und zwei dem Ausländerextremismus. Ein Fall ließ eine enge Anbindung an die Gruppierung „Querdenken-711“ erkennen, die gegenwärtig noch keinem extremistischen Phänomenbereich fest zugeordnet werden kann.



Im Berichtszeitraum wurden dem BAPersBw von der AG Reservisten Informationen in Bezug auf 173 Fälle überstellt. Des Weiteren konnten zu acht Fällen, welche in der AG Reservisten bereits im Vorjahr im Jahr 2019 thematisiert wurden, ebenfalls im Berichtsjahr 2020 gerichtsverwertbare Erkenntnisse bzw. Informationen an BAPersBw übermittelt werden.

In 140 Fällen war aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse eine Übermittlung durch das BAMAD an das BAPersBw noch nicht möglich, jedoch hat das BAMAD das BAPersBw in 128 dieser Fälle darum gebeten, benachrichtigt zu werden, wenn der betreffende Reservist zur Dienstleistung herangezogen werden soll. Damit ist sichergestellt, dass das BAMAD und die AG Reservisten frühzeitig über eine geplante Einberufung oder Einstellung durch das zustän-

dige BAPersBw in Kenntnis gesetzt werden und weitere, sachverhaltsverdichtende Ermittlungen aufgenommen werden können. Bestrebungen gegen die Bundeswehr aus dem Bereich der Reservisten kann so frühzeitig vorgebeugt werden.

In 163 der durch das BAMAD übermittelten Fälle wurde durch das BAPersBw die dauerhafte Nichtheranziehung durch Zurückstellung gem. § 67 Absatz 5 SG oder das Setzen von Heranziehungshindernissen sichergestellt.

Die Zusammenarbeit des BAMAD mit dem BfV ist vertrauensvoll und effizient. Durch den ständigen Austausch konnte die Kenntnis über und das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Arbeitsgrundlagen und Prozesse vertieft werden. Mit der Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle im BfV wurde diese Zusammenarbeit dauerhaft gestärkt.

Der GB BMVg ist somit in der Lage, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Anders als bei aktiven Soldatinnen und Soldaten, die seit dem 1. Juli 2017 im Rahmen der Soldateneinstellungsüberprüfung vor dem Eintritt in die Bundeswehr sicherheitsüberprüft werden, findet eine vergleichbare Überprüfung von Reservistinnen und Reservisten bisher nicht statt.

Die Bundesregierung hat daher am 10. Februar 2021 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, um künftig auch Reservistinnen und Reservisten einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu können, wenn sie zu einer Reservedienstleistung herangezogen werden sollen.

1.6. Schwerpunkt KSK

Die Ermittlungen im Bereich des KSK stellten einen anhaltenden Schwerpunkt der KfE und des BAMAD dar. Dabei konnte unter anderem ein Ermittlungserfolg erzielt werden, bei dem ein Hinweis des BAMAD an die sächsische Polizei zu einer Hausdurchsuchung bei einem seinerzeit dem KSK angehörenden Soldaten führte.

Durch die bei der Exekutivmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse ergaben sich in Zusammenarbeit mit den zivilen Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden konkrete Hinweise

auf mögliche Verbindungen extremistischer Verdachtsfälle innerhalb des KSK sowie darüber hinaus.

In Zusammenhang mit dem KSK wurden in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/ Reichsbürgertum und Selbstverwalter bislang zu ca. 50 Personen Verdachtsfallbearbeitungen aufgenommen. Davon wurden drei Personen aus der Bundeswehr entlassen. Dreizehn weitere Soldatinnen und Soldaten wurden versetzt bzw. haben das KSK verlassen. In fünf Fällen führte die Verdachtsfallbearbeitung des BAMAD zum Bearbeitungsergebnis „Verdacht nicht mehr begründet“ (Kategorie „Grün“) und die Fallbearbeitung wurde abgeschlossen.

Der MAD bearbeitete zum Stichtag 31. Dezember 2020 rund zwei Dutzend Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus bzw. Reichsbürger und Selbstverwalter im KSK.

Ein rechtsextremistisches Netzwerk, d.h. ein Personenzusammenschluss nach der Definition § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der ziel- und zweckgerichtet an der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung arbeitet, wurde dabei nicht erkannt.

Bekannt wurde ein Geflecht von Kontakten und Kennverhältnissen unterschiedlicher Art und Intensität zwischen einzelnen im Fokus stehenden Personen, welche durch eine übereinstimmende Geisteshaltung getragen zu sein scheint.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden durch die zuständige WDA in insgesamt 15 Fällen disziplinare Ermittlungen (disziplinare Vorermittlungen sind aufgenommen bzw. ein gerichtliches Disziplinarverfahren ist eingeleitet) gegen Personen mit aktueller bzw. ehemaliger KSK-Zugehörigkeit in Bezug auf mögliche (rechts)extremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten durchgeführt.

Die Bundesministerin der Verteidigung hatte bereits im Mai 2020 eine ministerielle Arbeitsgruppe damit beauftragt, eine Struktur- und Defizitanalyse zu rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb des KSK durchzuführen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die im Bericht dieser Arbeitsgruppe enthaltenden Empfehlungen bauen auf einer Reihe von Maßnahmen auf, die zur Bekämpfung von Rechtsextremismus in der gesamten Bundeswehr und im Umgang mit erkanntem Rechtsextremismus bereits ergriffen worden sind.

Das vom Generalinspekteur der Bundeswehr geleitete Advisory Board Spezialkräfte hat Ende Oktober 2020 einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs vorgelegt. Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando

Spezialkräfte (AG KSK) vom 30. Oktober 2020, Veröffentlichung im Internet. Ein zweiter Zwischenbericht soll Ende März 2021 folgen.

2. Extremismus wirksam vorbeugen

Extremismusprävention dient dazu, der Entstehung von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen. Der Präventionsarbeit kommt damit eine herausgehobene Bedeutung zu. Neben den oben geschilderten Maßnahmen der Extremismusabwehr und der gebotenen Reaktion auf Verdachtsfälle sowie einer entsprechenden Organisationskultur, die geprägt ist von klaren eindeutigen Haltungen von Vorgesetzten bezüglich Extremismus, wirkt insbesondere eine konsequente Aus-, Fort- und Weiterbildung präventiv gegen die Verbreitung extremistischen Gedankenguts und stärkt die diesbezügliche Resilienz. Ergänzt wird dieser Ansatz durch die Herausgabe von Studien und Publikationen, die über Extremismus im eigentlichen Sinne, aber auch über Grauzonen im Grenzbereich des Verfassungskonformen informieren sowie Hintergründe, Motivation und Erklärungsansätze für extremistische Verhaltensweise beleuchten und analysieren sollen. Die folgenden – nicht abschließenden – Maßnahmen wurden hierzu durchgeführt bzw. auf den Weg gebracht:

- Das Zentrum Innere Führung (ZInFü) führte für die Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr zahlreiche Lehrgänge mit Unterrichten zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ durch. Es stellte zudem themenbezogene Unterrichtsmaterialien für Rechtsunterrichte oder zur Verwendung in der Rechtslehre sowie eine Sammlung einschlägiger statusrechtlicher Rechtsprechung im digitalen Informationsportal für Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr (ZAR Info-Portal) zur Verfügung.
- Das ZInFü führte zudem verschiedene Unterrichte mit den Ausbildungsteilgebieten „Extremismus und Radikalisierungsprävention“ sowie „Politische Treuepflicht und Verfassungstreue“, u.a. für die Zielgruppen Bataillonskommandeurinnen und Bataillonskommandeure, Einheitsführerinnen und Einheitsführern, Kompaniefeldwebel, militärisches Lehr- und Führungspersonal sowie KSK-Stamm- und Führungspersonal – teilweise unter direkter Einbindung eines Angehörigen des BAMAD – durch.

- Die Extremismusprävention des BAMAD hat im Berichtszeitraum trotz erheblicher pandemiebedingter Einschränkungen insgesamt 389 Dienststellen erreicht. Multiplikatoren und Funktionsträger wurden in 63 Vorträgen umfassend sensibilisiert. In mehr als 97 Präventionsmaßnahmen wurden Vorgesetzte und betroffene Angehörige des GB BMVg im Einzelfall vor Ort beraten. Bedingt durch die pandemiebedingten Einschränkungen erfolgten zahlreiche weitere Beratungsleistungen telefonisch oder per Mail. Zudem wurden WebEx-Vorträge zur Extremismusprävention durch das BAMAD gehalten.
- Das ZMSBw führt derzeit im Auftrag des BMVg eine wissenschaftliche Evaluation der politischen Bildung in der Bundeswehr durch. Auf Grundlage einer repräsentativen Befragung werden erstmals wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Durchführung und Wirkung von politischer Bildung aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten und somit aus Sicht der Zielgruppe von politischer Bildung gewonnen. Dabei wird auch untersucht, inwieweit die politische Bildung in der Bundeswehr zur Extremismusprävention beiträgt. Die Studienergebnisse sollen zur systematischen Weiterentwicklung der politischen Bildung und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung sowie zur Optimierung der Wirkung von politischer Bildung herangezogen werden.
- Im Mai 2020 erfolgte die Herausgabe der Jahresweisung für politische, historische, interkulturelle und ethische Bildung in 2021, u.a. mit nachfolgenden Themen:
 - „Umgang mit Rassismus,
 - „Antisemitismus, Sexismus und Diskriminierung in Gesellschaft und Bundeswehr“,
 - „150 Jahre Deutsche Reichsgründung“,
 - „Orthodoxes Christentum in Deutschland“,
 - „Flucht und Migration“,
 - „Von der Meinungsbildung zum Gesetz – die Teilhabe der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger am Gesetzgebungsverfahren“ und
 - „Persönlichkeitsbildung – Welche Bildung brauchen Soldatinnen und Soldaten?“
- Zum Thema Extremismus wurde auf dem „Portal Innere Führung“ im Intranet der Bundeswehr ein umfangreiches digitales Angebot an Materialien zur politischen Bil-

dung als eigener Dateordner zur Verfügung gestellt. Weiterhin finden sich hier Einführungstexte, Präsentationen, Hintergrundmaterialien, Filme unterschiedlicher Länge sowie Trainingsboards. Zusätzlich findet sich im Online-Angebot das vom ZInFü herausgegebene Buch „Werte und Normen für die Bundeswehr“.

- Im Juli 2020 gab das ZInFü das Buch „Lernorte für die Bundeswehr. Ein Wegweiser zu Stätten der politischen, historischen, rechtlichen, interkulturellen und ethischen Bildung“ in Digital- und Printausgabe heraus.
- In Zusammenarbeit von BAMAD und ZInFü wurde im Juli 2020 die Broschüre „Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“ herausgegeben, die digital im „Portal Innere Führung“ sowie auf www.innerefuehrung.de zur Verfügung steht. Primäradressaten sind vor allem die zivilen und militärischen Führungskräfte der Bundeswehr, deren Problembewusstsein hiermit gestärkt und deren Wissen um aktuelle Entwicklungen erweitert werden soll. Auch soll ihr Blick geschärft werden für Menschen in ihrem Umfeld, die möglicherweise Gefahr laufen, sich im extremistischen Umfeld zu verstricken.
- Das im ersten Halbjahr 2020 in Zusammenarbeit von BAMAD und ZInFü aufgelegte Buchprojekt mit dem Titel „Verteidigung unserer Werte“, welches auf der MAD-Sonderinformationsreihe „Meinungsstark, radikal oder extremistisch?“ aufbaut, ist inzwischen als Printausgabe und in den elektronischen Medien des ZInFü verfügbar.

Ausblick

Ziel bei der Bekämpfung von Extremismus im GB BMVg muss es weiterhin sein, jeglicher Art von Extremismus den Zugang zum GB BMVg zu verwehren und sowohl erkannte Extremistinnen und Extremisten als auch Personen mit Erkenntnissen über fehlende Verfassungstreue aus der Bundeswehr – sofern rechtlich möglich – zu entfernen bzw. deren Verhalten personalrechtlich oder disziplinar zu ahnden. Ihnen muss mit allen rechtsstaatlichen Instrumenten begegnet werden – schnell, konsequent, mit „null Toleranz“. Das BMVg fokussiert daher auf folgende Handlungsmaxime:

- Extremistinnen und Extremisten aus der Bundeswehr fernhalten!
- Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr erkennen!

- Erkannte Extremistinnen und Extremisten aus der Bundeswehr entfernen!
- Personalkörper immunisieren!

Die KfE wird auch zukünftig umfassend zu Extremismusverdachtsfällen sowie über ihre Arbeit und die zur Bekämpfung von Extremismus ergriffenen Maßnahmen des Wirkverbundes berichten. Zu diesem Zweck wird dieses Berichtsformat verstetigt und die erforderliche Datenbasis weiter ausdifferenziert und konsolidiert.